

INCOTERMS® 2010

Die Incoterms®-Regeln werden von der privatwirtschaftlich organisierten und 1919 gegründeten Internationalen Handelskammer (ICC - International Chamber of Commerce) herausgegeben und regelmäßig an aktuelle Entwicklungen angepasst.

Bei diesen Klauseln (International Commercial Terms) handelt es sich um eine Reihe von internationalen Regeln zur Definition spezifizierter Handelsbedingungen im Außenhandel. So regeln die Incoterms® die wesentlichen Käufer- und Verkäuferpflichten, insbesondere bei grenzüberschreitenden Geschäften. Dadurch, so die ICC „erreichen Vertragspartner eine international einheitliche Auslegung bestimmter Pflichten von Käufern und Verkäufern. Auf diese Weise können Missverständnisse und Rechtsstreitigkeiten vermieden werden.“

Im September 2010 wurde die siebte Revision dieses Regelwerks veröffentlicht, die zum 01.01.11 gültig wurde und die Incoterms® 2000 abgelöst hat.

Diese neueste Version der Incoterms, gültig ab 01.01.2011, berücksichtigt das weitere Ausmaß von Freihandelszonen, den zunehmenden Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel, das erhöhte Bedürfnis nach Sicherheit im Warenverkehr und die Veränderungen der Transporttechniken:

- Die Incoterms® 2010 können nicht nur in internationalen, sondern ausdrücklich auch in nationalen Kaufverträgen angewendet werden.
- Die Incoterms® 2010 stellen die elektronische Kommunikation der Kommunikation in Papierform gleich, sofern die Parteien dies vereinbaren oder es handelsüblich ist.
- Die Incoterms® 2010 verringern die Anzahl von früher 13 auf nunmehr 11 Klauseln:
 - Die neue Klausel DAT (Delivered At Terminal), bei welcher der Verkäufer die Ware dem Käufer entladen an einem vom Käufer benannten (Container-)Terminal zur Verfügung stellen muss, ersetzt die frühere Klausel DEQ
 - Die neue Klausel DAP (Delivered At Place), bei welcher der Verkäufer die Ware dem Käufer entladebereit an einem vom Käufer benannten Bestimmungsort zur Verfügung stellen muss, ersetzt die früheren Klauseln DAF, DES und DDU.
- Die Incoterms® 2010 gruppieren die Klauseln statt in früher vier nur noch in zwei Kategorien:
 - Sieben Klauseln (EXW, FCA, CPT, CIP, DAT, DAP, DDP) für alle Transportarten, unabhängig davon, ob eine oder mehrere Transportarten zum Einsatz kommen, selbst wenn für einen Transportabschnitt ein Schiff genutzt wird. Diese Klauseln eignen sich für den Containertransport.
 - Vier Klauseln (FAS, FOB, CFR, CIF) ausschließlich für den See- und Binnenschifftransport, wobei sowohl der Ort der Lieferung (des Gefahrenübergangs) als auch der Ort, bis zu welchem die Ware zum Käufer befördert wird, Häfen sind. Neu ist, dass der Gefahrenübergang nicht mehr über der Schiffsreling erfolgt, sondern sobald sich die Ware „an Bord“ des Schiffs im Verschiffungshafen befindet. Diese Klauseln eignen sich für konventionelle Fracht.

Incoterms® 2010: Klauseln für alle Transportarten

Incoterm	Bezeichnung	Verpflichtungen des Verkäufers	Gefahrenübergang
EXW	Ab Werk <i>Ex Works</i>	die Ware wird dem Käufer beim Verkäufer ab Werk (Lager, Fabrik) zur Verfügung zu stellen	Werk (Lager, Fabrik) des Verkäufers
FCA	Frei Frachtführer <i>Free Carrier</i>	Übergabe der Ware an einen vom Käufer benannten Frachtführer an einem vereinbarten Ort.	bei Lieferung an den Frachtführer
CPT	Frachtfrei <i>Carriage Paid To</i>	Beförderung der Ware durch den Verkäufer bis zum benannten Bestimmungsort/Frachtführer	bei Lieferung an den Frachtführer
CIP	Frachtfrei versichert <i>Carriage and Insurance Paid To</i>	Beförderung der Ware durch den Verkäufer bis zum benannten Bestimmungsort/Frachtführer, Eindeckung einer Versicherung	bei Lieferung an den Frachtführer
DAT	Geliefert Terminal <i>Delivered at Terminal</i>	Beförderung der Ware durch den Verkäufer bis zum benannten Terminal, entladen zur Verfügung zu stellen	nach Entladung am Terminal am Bestimmungsort/-hafen
DAP	Geliefert benannter Ort <i>Delivered at Place</i>	Beförderung der Ware durch den Verkäufer bis zum benannten Bestimmungsort, entladebereit zur Verfügung zu stellen	am benannten Bestimmungsort
DDP	Geliefert verzollt <i>Delivered Duty Paid</i>	Ware dem Käufer entladebereit am benannten Bestimmungsort zur Verfügung stellen, alle eventuellen Zollformalitäten erledigen und Zollgebühren bezahlen	am benannten Bestimmungsort

Incoterms® 2010: Klauseln für den See- und Binnenschifftransport

FAS	Frei Längsseite Schiff <i>Free Alongside Ship</i>	Ware bis längsseits des vom Käufer benannten Schiffes im Verschiffungshafen liefern	längsseits des Schiffes im Verschiffungshafen
FOB	Frei an Bord <i>Free on Board</i>	Ware bis verladen an Bord des vom Käufer benannten Schiffes im Verschiffungshafen liefern	sobald sich die Ware an Bord des Schiffes befindet
CFR	Kosten und Fracht <i>Cost and Freight</i>	Ware an Bord des Schiffes im Verschiffungshafen liefern und Kosten und Fracht bis zum benannten Bestimmungshafen tragen	sobald sich die Ware an Bord des Schiffes im Verschiffungshafen befindet
CIF	Kosten, Versicherung und Fracht <i>Cost, Insurance and Freight</i>	Ware an Bord des Schiffes im Verschiffungshafen liefern, Kosten und Fracht bis zum benannten Bestimmungshafen tragen und Transportversicherung bis zum Bestimmungshafen eindecken.	sobald sich die Ware an Bord des Schiffes im Verschiffungshafen befindet

INCOTERMS 2010®

Kosten	Verladen auf Verkehrsträger	Export-Verzollung	Transport bis zum Verschiffungshafen	Verladen im Verschiffungshafen	Ladegebühren im Verschiffungshafen	Fracht bis zum Bestimmungshafen	Entladen im Bestimmungshafen	Verladen auf Verkehrsträger im Bestimmungshafen	Transport zum Zielort	Transportversicherung	Einfuhrverzollung	Einfuhr-Versteuerung
EXW	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K
FCA	V	V	V	K	K	K	K	K	K	K	K	K
FAS	V	V	V	V	K	K	K	K	K	K	K	K
FOB	V	V	V	V	V	K	K	K	K	K	K	K
CFR	V	V	V	V	V	V	K	K	K	K	K	K
CIF	V	V	V	V	V	V	K	K	K	V	K	K
CPT	V	V	V	V	V	V	V	V	V	K	K	K
CIP	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	K	K
DAT	V	V	V	V	V	V	V	K	K	K	K	K
DAP	V	V	V	V	V	V	K	K	K	K	K	K
DDP	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V

V = Verkäufer

K = Käufer

** Klauseln für den See- und Binnenschifftransport